

Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen zur beabsichtigten Übertragung eines Teils des von der Scottish Widows Limited in Europa betriebenen internationalen Lebensversicherungsgeschäfts auf die Scottish Widows Europe S.A.

Erstellt von Tim Roff FIA

14. November 2018

Dieser Bericht ist eine Übersetzung des englischen Originalberichts, der vom Bericht des unabhängigen Sachverständigen verfasst wurde. Im Falle einer Abweichung zwischen dieser Version und der englischen Version hat die englische Version Vorrang.

Einführung

- 1.1 Mit diesem Dokument soll Versicherungsnehmern und sonstigen Interessenten eine Zusammenfassung meines Berichts als unabhängiger Sachverständiger zur beabsichtigten Übertragung des im Rahmen des „Europäischen Passes“ betriebenen Geschäfts der Scottish Widows Limited (nachfolgend die „SWL“) in den EWR-Ländern auf ihre Tochtergesellschaft Scottish Widows Europe S.A. (nachfolgend die „SWE“) bereitgestellt werden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, das als Part VII-Übertragung bezeichnet wird. Die Einzelheiten der Übertragung werden in einem sogenannten Übertragungsplan, einem rechtsverbindlichen Dokument, dargelegt.
- 1.2 Der Übertragungsplan wird dem *High Court of Justice*, dem obersten erstinstanzlichen Zivilgericht in England und Wales, (nachfolgend das „oberste Gericht“) zur Genehmigung vorgelegt. Wird die Genehmigung erteilt, tritt der Übertragungsplan am 28. März 2019 in Kraft (nachfolgend der „Stichtag“).
- 1.3 Unmittelbar nach der Übertragung wird das zu übertragende anteilsgebundene *With-Profits*-Geschäft („UWP“) im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags an die SWL rückversichert (nachfolgend der „Rückversicherungsvertrag“), der auch entsprechende Sicherungsvereinbarungen vorsieht, die sogenannte Einbehaltung von Depots (*funds withheld*, nachfolgend „FWH“). Darüber hinaus wird die SWL einen *Floating-Charge*-Vertrag mit der SWE abschließen, um das zu übertragende Geschäft zusätzlich abzusichern (nachfolgend der „Floating-Charge-Vertrag“). Das zu übertragende fondsgebundene (*unit-linked*, nachfolgend „UL“) Geschäft verbleibt bei der SWE. Damit das UL-Geschäft wie bisher weitergeführt werden kann, schließt die SWE mit der Lloyds Bank Plc (nachfolgend die „LB“) einen Dienstleistungsvertrag, in dessen Rahmen die LB, wie derzeit für die SWL, Backoffice-Aufgaben für das zu übertragende UL-Geschäft erbringt (nachfolgend der „UL-Dienstleistungsvertrag“). Um die SWE gegen rechtshängige Forderungen im Zusammenhang mit Handlungen der SWL vor der Übertragung des Geschäfts auf die SWE zu schützen, schließt die SWL mit der SWE eine Freistellungsvereinbarung (nachfolgend die „Freistellungsvereinbarung“). Der Floating-Charge-Vertrag regelt auch die Pflichten der SWL im Rahmen der Freistellungsvereinbarung.
- 1.4 In diesem Bericht bezeichne ich den Rückversicherungsvertrag (einschließlich FWH), den Floating-Charge-Vertrag, den UL-Dienstleistungsvertrag und die Freistellungsvereinbarung gemeinsam als verbundene Vereinbarungen und den Übertragungsplan und die verbundenen Vereinbarungen gemeinsam als Übertragung.
- 1.5 In diesem Bericht fasse ich meine Schlussfolgerungen bezüglich der wahrscheinlichen Folgen der Übertragung für die Versicherungsnehmer zusammen und erläutere die Gründe für meine Schlussfolgerungen. Dieses Dokument ist als eigenständige Zusammenfassung des von mir als unabhängigem Sachverständigen erstellten Berichts vom 25. Oktober 2018 (nachfolgend der „Bericht“) vorgesehen. Meine vollständige Beurteilung der Übertragung ist in dem Bericht dargelegt. Eine Ausfertigung des Berichts und des Übertragungsplans können auf folgenden Seiten heruntergeladen werden: www.scottishwidows.co.uk, www.clericalmedical.com/de, www.clericalmedical.com/austria und www.clericalmedical.com/it.

Hintergrund

- 1.6 Die SWL ist eine in England gegründete Lebensversicherungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Vereinigten Königreich. Gegenstand der SWL ist das Langzeitversicherungsgeschäft.
- 1.7 Am 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich für einen Austritt aus der EU gestimmt. Am 29. März 2017 unterrichtete die Regierung des Vereinigten Königreichs den Europäischen Rat offiziell über ihre Absicht, aus der EU auszutreten (nachfolgend der „Brexit“). Es ist ungewiss, ob Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich nach dem 29. März 2019 weiterhin in der Lage sein werden, ihr Geschäft in den EWR-Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs auszuüben. Sofern keine geeigneten Übergangs- oder Bestandsschutzvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbart werden, wird daher davon ausgegangen, dass die SWL die in der EU gezeichneten Policen von diesem Zeitpunkt an nicht länger rechtmäßig bedienen kann.
- 1.8 Die SWL hat beschlossen, in Luxemburg eine neue Tochtergesellschaft, die SWE, zu gründen. Es wird erwartet, dass die SWE bis Ende Januar 2019 von der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde *Commissariat Aux Assurances* (nachfolgend die „CAA“) als Lebensversicherungsgesellschaft zugelassen wird. Sobald die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die SWE zugelassen ist, wird die SWL ihr bestehendes Geschäft, das ursprünglich in EU-Ländern gezeichnet wurde, (nachfolgend das „zu übertragende Geschäft“) auf diese Tochtergesellschaft übertragen.

Meine Funktion als unabhängiger Sachverständiger

- 1.9 Wird dem obersten Gericht ein Übertragungsplan zur Genehmigung vorgelegt, muss diesem ein Bericht beigelegt werden, der von einer Person erstellt wurde, die über Erfahrungen im Versicherungswesen verfügt und von den betroffenen Unternehmen unabhängig ist (nachfolgend der „unabhängige Sachverständige“). Der Bericht soll die wahrscheinlichen Folgen des Übertragungsplans für die Versicherungsnehmer und sonstigen Interessenten auf unabhängige Art und Weise bewerten und das oberste Gericht bei seiner Entscheidungsfindung in Bezug auf den

Übertragungsplan unterstützen.

- 1.10 Ich, Tim Roff, wurde zum unabhängigen Sachverständigen ernannt. Ich bin Mitglied des *Institute and Faculty of Actuaries* und verfüge über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin Partner bei Grant Thornton UK LLP (nachfolgend „Grant Thornton“). Ich unterhalte keine Beziehungen zu den Unternehmen, die am Übertragungsplan beteiligt sind, und meine Ernennung wurde von der *Prudential Regulation Authority* (nachfolgend die „PRA“) in Absprache mit der *Financial Conduct Authority* (nachfolgend die „FCA“) genehmigt (nachfolgend gemeinsam die „Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich“). Der PRA und der FCA obliegt die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich.
- 1.11 Die Folgen der Übertragung habe ich im Hinblick auf die folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern der SWL und der SWE untersucht:
- Versicherungsnehmer, deren Policen gemäß Übertragungsplan von der SWL auf die SWE übertragen werden (nachfolgend die „zu übertragenden Versicherungsnehmer“) und
 - Versicherungsnehmer, die bei der SWL verbleiben (nachfolgend die „nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer“).
- 1.12 Bei meinen Untersuchungen habe ich folgende Punkte berücksichtigt:
- die Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer,
 - die Sicherheit der Versicherungsleistungen,
 - das den Versicherungsnehmern gegenüber erbrachte Dienstleistungsniveau,
 - die Auswirkungen von Steuern und Aufwendungen.
- 1.13 Ich habe auch die Folgen der Übertragung für die derzeitigen externen Rückversicherer von SWL untersucht, deren Verträge die Risiken abdecken, die mit den Policen des zu übertragenden Geschäfts verbunden sind.
- 1.14 Ich gebe eine Stellungnahme dazu ab, ob irgendeine Gruppe von Versicherungsnehmern meiner Meinung nach durch die Übertragung „wesentlich beeinträchtigt“ wird. Der Begriff „wesentlich“ kann je nach Sachverhalt unterschiedlich ausgelegt werden. Ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass eine mögliche Folge eintritt und ruft diese Folge keine große Auswirkung hervor, oder ist es wahrscheinlich, dass eine mögliche Folge eintritt, aber die Folge nur eine sehr kleine Auswirkung hervorruft, so betrachte ich eine solche Folge nicht als wesentlich.

Wesentliche Voraussetzungen

- 1.15 Ich habe meinen Bericht ausgehend von der Annahme erstellt, dass gewisse Ereignisse an oder vor dem Stichtag eintreten. Sind diese Ereignisse am Stichtag nicht vollständig eingetreten, treffen meine Schlussfolgerungen in diesem Bericht möglicherweise nicht zu. Ich betrachte diese Ereignisse daher als wesentliche Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind:
- Die SWE wird von der CAA zugelassen. Ohne die entsprechende Zulassung könnte der Übertragungsplan nicht umgesetzt werden.
 - Die erste Kapitalzuführung der SWL in die SWE erfolgt in einer Höhe, die eine Kapitalisierung der SWE in Höhe des Zielkapitals ermöglicht. Die gemäß Übertragungsplan übertragenen Vermögenswerte werden hierbei berücksichtigt.
 - Die SWE und die SWL schließen die verbundenen Vereinbarungen ab, d. h. den Rückversicherungsvertrag, den Floating-Charge-Vertrag, den UL-Dienstleistungsvertrag und die Freistellungsvereinbarung, die unmittelbar nach dem Stichtag in Kraft treten.
- 1.16 Ich habe diese wesentlichen Voraussetzungen mit der SWL und ihrem Rechtsbeistand erörtert und mir wurde zugesichert, dass die SWL beabsichtigt, den vollständigen Eintritt diese Ereignisse bis zum Stichtag sicherzustellen.

Das zu übertragende Geschäft

- 1.17 Ich habe das zu übertragende Geschäft in zwei Hauptgruppen unterteilt:
- Das zu übertragende anteilsgebundene *With-Profits*-Geschäft (nachfolgend das „zu übertragende UWP-Geschäft“) – Policen, die derzeit in Pools mit garantiertem Wertzuwachs investiert sind, wobei diese Pools mit garantiertem Wertzuwachs Teil des *Clerical Medical With Profits Fund* (Clerical Medical nachfolgend „CM“, *With-Profits Fund* nachfolgend der „WPF“, und der *Clerical Medical With Profits Fund* nachfolgend der „CM WPF“) sind und vorrangig im Rahmen des „Europäischen Passes“ in Deutschland, Österreich und Italien gezeichnet wurden. Zu dieser Gruppe zählt auch eine kleine Zahl von Rentenversicherungen, die sich zum 31. Dezember 2017 bereits in der Rentenphase befanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl mit der Zeit steigen wird, wenn weitere Policen

Ihren Rentenbeginn erreichen..

- Das zu übertragende fondsgebundene Geschäft (nachfolgend das „zu übertragende UL-Geschäft“) – Policen, die derzeit in Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen investiert sind, wobei diese Fonds Teil des kombinierten *Non-Profit-Fund* sind und vorrangig im Rahmen des „Europäischen Passes“ in Deutschland, Österreich und Italien gezeichnet wurden. In diese Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen investieren ausschließlich Policen, die Teil des zu übertragenden UL-Geschäfts sind (nachfolgend die „zu übertragenden UL-Policen“).

1.18 Die Verbindlichkeiten des zu übertragenden Geschäfts zum 31. Dezember 2017 belaufen sich nach bestmöglicher Schätzung auf 2.113 Mio. GBP.

Folgen der Übertragung für die zu übertragenden Versicherungsnehmer

1.19 Zum 31. Dezember 2017 hielten die zu übertragenden Versicherungsnehmer ca. 88.403 Policen.

1.20 Ich habe die zu übertragenden Versicherungsnehmer in die zwei Untergruppen „zu übertragende UWP-Versicherungsnehmer“ und „zu übertragende UL-Versicherungsnehmer“ aufgeteilt, da sich die Übertragung in Teilen unterschiedlich auf die beiden Untergruppen auswirkt.

1.21 Im Folgenden fasse ich die Erkenntnisse zusammen, die auf sämtliche zu übertragenden Versicherungsnehmer zutreffen. Im Anschluss folgt eine Zusammenfassung meiner wesentlichen Erkenntnisse in Bezug auf die einzelnen Untergruppen der zu übertragenden Versicherungsnehmer.

Erkenntnisse, die auf sämtliche zu übertragende Versicherungsnehmer zutreffen

Sicherheit der Versicherungsleistungen an die Versicherungsnehmer

1.22 Die Sicherheit der Versicherungsleistungen an die Versicherungsnehmer wird dadurch gewährleistet, dass Versicherungsunternehmen (unter Berücksichtigung einer evtl. Rückversicherung) mehr Vermögenswerte halten, als dies für die Deckung ihrer Verbindlichkeiten erforderlich wäre. Die Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten bestimmt die Solvabilität des Versicherers. Bei meiner Analyse der Folgen, die sich aus der Übertragung für die Sicherheit der Versicherungsleistungen an die Versicherungsnehmer ergeben, habe ich Folgendes berücksichtigt: das Kapital, das der SWL und der SWE zur Verfügung steht, die Fähigkeit, ihre Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen, das Kapitalmanagement und die interne Bewertung ihrer aktuellen und künftigen Kapitalpositionen.

1.23 In der EU sind Versicherungsunternehmen zur Einhaltung von Solvabilitätsstandards verpflichtet, indem Eigenmittel (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten auf regulatorischer Basis) mindestens in einer Höhe zu halten sind, die der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung (*Solvency Capital Requirement*, nachfolgend „SCR“) entspricht. Ausgehend von den Informationen, die mir die SWL zur Verfügung gestellt hat, habe ich die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie den Umfang der Erfüllung der SCR bei SWL und SWE zum 31. Dezember 2017 geprüft, als ob die Übertragung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt worden wäre. Dies ist der letzte Zeitpunkt, für den diese Informationen erhältlich waren. Ich habe mit den mir von der SWL zur Verfügung gestellten Informationen auch die erwartete Bedeckungsquote (das Verhältnis der Eigenmittel zur SCR) der SWE unmittelbar nach dem Stichtag geprüft. Diese Berechnungen zeigen, dass sowohl die SWL als auch die SWE davon ausgehen, dass das von ihnen gehaltene Kapital deutlich über ihrer SCR liegen wird.

1.24 Die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann auf geänderte Marktbedingungen zurückzuführen sein, die sich ggf. auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auswirken. In der Regel versuchen Versicherer diese Schwankungen mit vereinbarten Managementmaßnahmen zu kontrollieren, mit denen die Deckung der Solvabilität sichergestellt werden soll. Diese sehen ein Risikokzept und eine vereinbarte Risikobereitschaft vor, die die Geschäftstätigkeit der Versicherer begrenzen. Mir wurden interne Managementinformationen zur Verfügung gestellt, aus denen die Governance-Regelungen, die Risikobereitschaft und die Kapitalmanagementvorschriften der SWL und die für die SWE vorgesehenen ersichtlich sind. Ich bin der Auffassung, dass diese einen vernünftigen Ansatz zur Deckung der Solvabilität darstellen.

1.25 Zusätzlich zu der derzeitigen Solvabilität habe ich auch die prognostizierte Abdeckung der SCR auf Grundlage bestmöglicher Schätzungen und mithilfe von Stresstests geprüft. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Kapitalisierung von SWL und SWE, auf Grundlage bestmöglicher Schätzungen, den Projektionen zufolge in Höhe von oder über der Bedeckungsquote liegen wird, die in den jeweiligen aktuellen und prognostizierten Kapitalmanagementvorschriften als Ziel ausgegeben ist. Ich bin ferner zu dem Schluss gekommen, dass der SWL und der SWE in nachteiligen Szenarien verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre jeweilige Bedeckungsquote wieder an das ausgegebene Ziel annähern können.

1.26 Ich bin daher der Auffassung, dass die Sicherheit der Versicherungsleistungen an die Versicherungsnehmer der SWL

und der SWE durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- 1.27 Ich möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass Versicherer nach luxemburgischem Recht verpflichtet sind, Vermögenswerte, die zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern dienen, als gebundene Vermögenswerte bei einer Depotbank zu verwahren. Im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz der SWE haben die zu übertragenden Versicherungsnehmer Vorrang vor den gebundenen Vermögenswerten. In dem Fall, dass die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern nicht ausreichend durch die gebundenen Vermögenswerte gedeckt sind, wird den zu übertragenden Versicherungsnehmern darüber hinaus ein Vorzugsrecht in Bezug auf die verbleibenden Vermögenswerte der SWE eingeräumt. Mit diesen Bestimmungen ist die Bedienung der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern der SWE im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz der SWE gesichert.

Weiterer Schutz für die Versicherungsnehmer durch externe Einrichtungen

Financial Services Compensations Scheme (nachfolgend der „FSCS“)

- 1.28 Das zu übertragende Geschäft wird derzeit durch den FSCS gedeckt. Hierbei handelt es sich um einen Fonds zur letztinstanzlichen Entschädigung von Versicherungsnehmern im Vereinigten Königreich, der Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz des Finanzdienstleistungsunternehmens schützt. Der FSCS gewährt Versicherungsnehmern von Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich und von EWR-Niederlassungen von Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich Schutz. In Luxemburg gibt es kein System, das mit dem FSCS vergleichbar wäre. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans werden die Policen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, von einem in Luxemburg ansässigen Versicherer versichert. Die Versicherungsnehmer können dann den Schutz des FSCS nicht länger in Anspruch nehmen (werden aber stattdessen durch die in Punkt 1.27 erläuterten Vorschriften hinsichtlich der gebundenen Vermögenswerte geschützt (Resultiert der Anspruch jedoch aus einem Ereignis, das vor der Übertragung eintritt, wird er weiterhin vom FSCS abgedeckt). In Luxemburg gibt es kein System, das mit dem FSCS vergleichbar wäre.
- 1.29 Durch den Übertragungsplan soll die weitere Bedienung des zu übertragenden Geschäfts (z. B. Erhalt von Beitragszahlungen und Zahlung von Entschädigungen) unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen sichergestellt werden. Meiner Meinung nach ist es wichtig, Gewissheit darüber zu erlangen, wie die Policen des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit bedient werden. Der Verlust des Schutzes, der vom FSCS gewährt wird, ist eine unvermeidliche Folge dieser Gewissheit. Ferner bietet der FSCS den anspruchsberechtigten Versicherungsnehmern auch im Falle einer Insolvenz des Versicherers Schutz.

Da die SWE über eine gute Kapitalausstattung verfügen wird und die Bedingungen der Solvency II-Richtlinie der EU erfüllen wird, ist eine Insolvenz der SWE meiner Meinung nach unwahrscheinlich.

- 1.30 Ich werde auch weiterhin die Entwicklung der rechtlichen und regulatorischen Situation bezogen auf das Thema Brexit beobachten und in Absprache mit SWL und SWE prüfen, ob solche Entwicklungen den Verlust der FSCS-Deckung durch die übertragenden Versicherungsnehmer beeinträchtigen. Ich werde in meinem ergänzenden Bericht auf diesbezügliche Änderungen eingehen.

Financial Ombudsman Service

- 1.31 Derzeit können die zu übertragenden Versicherungsnehmer, deren Policen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geführt werden, im Falle von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf ihre Policen entweder den *Financial Ombudsman Service*, die Schlichtungsstelle im Vereinigten Königreich für finanzielle Dienstleistungen (nachfolgend der „FOS“), oder das für sie zuständige lokale Beschwerdemanagement kontaktieren. Tatsächlich ruft die große Mehrheit dieser Versicherungsnehmer in der Praxis das für sie zuständige lokale Beschwerdemanagement an und wenden sich nicht an den FOS. Nach der Übertragung haben diese Versicherungsnehmer keinen Zugang mehr zum FOS, können sich aber weiterhin an das für sie zuständige lokale Beschwerdemanagement wenden. Darüber hinaus werden sie auch die luxemburgischen Schlichtungsstellen CAA, *National Consumer Ombudsman Service* (nachfolgend „NCOS“), *Association of Insurers and Reinsurers* (nachfolgend „ACA“) oder *Luxembourg Union of Customers* (nachfolgend „ULC“) kontaktieren können. In diesem Bericht bezeichne ich die Schlichtungsstellen NCOS, ACA und ULC gemeinsam als luxemburgische Schlichtungsstelle (nachfolgend die „LOS“).
- 1.32 Ich habe die Leistungen und Befugnisse von FOS und LOS einem Vergleich unterzogen und kann bestätigen, dass beide Schlichtungsstellen kostenlos und zeitnah tätig werden, wobei die LOS über ein mehrsprachiges Angebot verfügt. Die Entscheidungen des FOS sind rechtsverbindlich, die Entscheidungen der LOS hingegen nicht. Die CAA unterstützt Versicherungsnehmer dabei, eine Schlichtungslösung zu finden. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Versicherungsnehmer ein Rechtsverfahren anstrengen und die Stellungnahme oder Empfehlungen der CAA bezüglich der Beschwerde hierfür verwenden.
- 1.33 Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts können den FOS weiterhin bei Beschwerden zu jeglichen vor

der Übertragung erfolgten Geschäftstätigkeiten der SWL in Bezug auf Policen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geführt werden, kontaktieren.

- 1.34 Zu übertragende Versicherungsnehmer, deren Policen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit geführt werden, können sich bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf ihre Policen lediglich an das für sie zuständige lokale Beschwerdemanagement wenden. Die Versicherungsnehmer können das für sie zuständige lokale Beschwerdemanagement auch nach der Übertragung kontaktieren.
- 1.35 Meiner Meinung nach entstehen den Versicherungsnehmern durch den Verlust des vom FOS gewährten Schutzes in Folge der Übertragung daher keine Nachteile.

Vorschriften zum Geschäftsgebaren (COBS)

- 1.36 Vor der Übertragung unterliegt das zu übertragende Geschäft dem *UK Conduct of Business Sourcebook*, dem Regelwerk der FCA zum Geschäftsgebaren (nachfolgend das „COBS“). Nach der Übertragung unterliegt das zu übertragende Geschäft den luxemburgischen Vorschriften. Darin eingeschlossen sind auch die Leitsätze der CAA zum Geschäftsgebaren, die im luxemburgischen Versicherungsgesetz dargelegt sind. Diese sind allerdings nicht so umfangreich wie das COBS des Vereinigten Königreichs und enthalten keine konkreten Vorgaben für das *With-Profits*-Geschäft.
- 1.37 Da das zu übertragende UWP-Geschäft an die SWL rückversichert wird, ist es weiterhin Teil des CM WPF, der im Einklang mit dem COBS geführt wird. Das zu übertragende UWP-Geschäft wird daher indirekt vom COBS profitieren. Dementsprechend unterliegt das zu übertragende UWP-Geschäft u. a. den Anforderungen der Grundsätze und Usancen bei der Finanzverwaltung des CM WPF (nachfolgend die „CM WPF PPFM“) und des *With-Profits*-Ausschusses (nachfolgend der „WPC“). Meiner Ansicht nach ergeben sich daher für Versicherungsnehmer keine Nachteile durch einen etwaigen Verlust des Schutzes durch den COBS als Folge der Übertragung.
- 1.38 Die Leitsätze der CAA enthalten Verweise auf Anlagevorschriften und -einschränkungen im Zusammenhang mit UL-Produkten. Die UL-Governance-Struktur der SWE ähnelt darüber hinaus der Struktur der SWL. Durch den UL-Dienstleistungsvertrag werden die derzeitigen Dienstleister das Box-Management und die Bepreisung von Fondsanteilen nach der Übertragung so fortführen können wie vor der Übertragung. Die SWE hält die Richtlinie der Gruppe zur fairen Behandlung von Kunden ein. Meiner Ansicht nach ergeben sich daher für Versicherungsnehmer keine Nachteile durch einen etwaigen Verlust des Schutzes durch die geltenden Vorschriften zum Geschäftsgebaren als Folge der Übertragung.

Governance-Regelungen

- 1.39 Die Governance-Struktur der SWE entspricht dem Governance-System der SWL und erfüllt auch die luxemburgischen Vorschriften. Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die für das zu übertragende Geschäft geltenden Governance-Regelungen durch die Übertragung nicht aufgeweicht werden.

Aufwendungen, Gebühren und Steuern

- 1.40 Die SWL-Gesellschafter tragen die mit der Übertragung verbundenen Einmalkosten, und sämtliche außerordentlichen Aufwendungen, die sich aus der Übertragung ergeben, gehen nicht zulasten des Vermögens des CM WPF.
- 1.41 Im Falle einer Erhöhung der laufenden Kosten nach der Übertragung können die Policengebühren nur begrenzt erhöht werden. Sämtliche Änderungen an den Gebühren haben im Einklang mit den Bedingungen der Policen zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands der SWE, nachdem dieser eine angemessene versicherungsmathematische Beratung in Anspruch genommen und die Folgen der Bepreisung von Fondsanteilen berücksichtigt hat.
- 1.42 Für die Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts ergeben sich aus der Übertragung keine wesentlichen steuerlichen Beeinträchtigungen.
- 1.43 Ich bin der Auffassung, dass sich durch die Übertragung keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Aufwendungen, Gebühren oder Steuern ergeben.

Verwaltung und Dienstleistungsniveau

- 1.44 Die Verwaltung der Policen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, ist derzeit an drei Dienstleister mit Sitz in Luxemburg, Deutschland und Italien ausgelagert. Diese Outsourcing-Verträge werden durch Novation mit SWE als neuem Vertragspartner aufgehoben und die Verwaltung der zu übertragenden Policen erfolgt weiterhin durch dieselben Dienstleister und Teams. Ich bin daher der Auffassung, dass sich hinsichtlich des Dienstleistungsniveaus und der Serviceziele für diese Policen durch die Übertragung keine Änderungen ergeben werden.

Das zu übertragende UWP-Geschäft

- 1.45 Das zu übertragende UWP-Geschäft macht einen wesentlichen Teil des CM WPF aus (34 % der Verbindlichkeiten nach

bestmöglicher Schätzung zum 31. Dezember 2017). Im Rahmen des Übertragungsplans wird dieses Geschäft aus dem CM WPF von der SWL auf die SWE übertragen. Die Investmentkomponente, einschließlich Investmentgarantien, des zu übertragenden UWP-Geschäfts wird im Rahmen des Rückversicherungsvertrags an den CM WPF rückversichert. Somit kann der CM WPF nach der Übertragung im Wesentlichen so verwaltet werden wie vor der Übertragung.

Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer und vertragliche Rechte

- 1.46 Die Bedingungen der Policen, die Teil des gemäß Übertragungsplan zu übertragenden UWP-Geschäfts sind, bleiben im Wesentlichen unberührt. Allerdings obliegt die Leistungspflicht künftig der SWE und nicht der SWL.
- 1.47 Durch den Rückversicherungsvertrag wird sichergestellt, dass diese Policen nach der Übertragung in der gleichen Art und Weise aufrecht erhalten werden wie vor der Übertragung. Die Investmentstrategie bleibt unberührt und die Governance-Regelungen bezüglich der Bonusausschüttung bleiben im Wesentlichen unverändert. SWL und SWE beabsichtigen nicht, den Rückversicherungsvertrag in naher Zukunft zu kündigen; sollte der Rückversicherungsvertrag jedoch gekündigt werden, so ist ein Auflösungsbetrag zu bestimmen. Dabei wird auf eine faire Verteilung des Vermögens innerhalb des CM WPF geachtet. Ferner erfolgt das Vorhaben unter Aufsicht eines unabhängigen Aktuars und sofern die Aufsichtsbehörden in Luxemburg und im Vereinigten Königreich keine Einwände vorbringen.
- 1.48 Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer in Bezug auf das zu übertragende UWP-Geschäft durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Rückversicherungsvertrag, Floating-Charge-Vertrag und Freistellungsvereinbarung

- 1.49 Ich bin der Auffassung, dass der Rückversicherungsvertrag, der Floating-Charge-Vertrag und die Freistellungsvereinbarung angemessen und gerecht sind. Im Einzelnen bedeutet dies:
- Durch den Rückversicherungsvertrag können die Anlageanteile des zu übertragenden UWP-Geschäfts im Wesentlichen so verwaltet werden wie vor der Übertragung, indem sämtliche *With-Profits*-Annuitäten und die Anlagekomponente des UWP-Geschäfts von der SWE ausgehend im CM WPF rückversichert werden. Wie vor der Übertragung werden die in den CM WPF investierenden Policen weiterhin an den Überschüssen beteiligt.
 - Durch den Floating-Charge-Vertrag wird das zu übertragende UWP-Geschäft in dem Fall geschützt, dass die SWL ihre Pflichten aus dem Rückversicherungsvertrag nicht erfüllt. Im Rahmen des Vertrags wird sichergestellt, dass die Versicherungsnehmer der SWE im unwahrscheinlichen Falle einer Abwicklung der SWL den Versicherungsnehmern der SWL gleichgestellt sind.
 - Die Freistellungsvereinbarung schützt die SWE vor rechtshängigen Forderungen von zu übertragenden Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der SWL vor der Übertragung, indem für die meisten Fälle eine Haftung der SWL vereinbart wird.
- 1.50 Ich bin auch der Auffassung, dass der Rückversicherungsvertrag für den Fall einer Kündigung des Rückversicherungsvertrags angemessene Bestimmungen zum Schutz der Versicherungsnehmer vorsieht.

Ablaufende Rentenversicherungen

- 1.51 Der Rückversicherungsvertrag deckt sowohl die bereits in der Rentenzahlung befindlichen *With-Profits*-Renten ab, als auch solche, die erst zu einem späteren Zeitpunkt verrentet werden, und stellt sicher, dass diese Rentenversicherungen so beibehalten werden, wie es vor der Übertragung bei der SWL der Fall gewesen wäre.
- Die Festsetzung der Renten bleibt unberührt und die Governance-Regelungen bezüglich der Bonusausschüttung bleiben im Wesentlichen unverändert. Ich bin der Auffassung, dass diese Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Schlussfolgerung

- 1.52 Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die Versicherungsnehmer des zu übertragenden UWP-Geschäfts durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die zu übertragenden UL-Versicherungsnehmer

- 1.53 Das zu übertragende UL-Geschäft wird gemäß Übertragungsplan aus dem kombinierten Non-Profit-Fund der SWL in die UL-Fonds der SWE übertragen. Das zu übertragende UL-Geschäft ist ausschließlich in die entsprechenden Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen innerhalb des kombinierten Non-Profit-Fund investiert. Eine Aufteilung dieser Fonds in zu übertragende und nicht zu übertragende Versicherungsnehmer ist daher nicht erforderlich.

Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer

- 1.54 Die Bedingungen der Policen bleiben im Wesentlichen von der Übertragung unberührt. Die SWE übernimmt sämtliche bestehenden Rechte und Pflichten der SWL und ersetzt die SWL als unmittelbaren Versicherungsträger der zu übertragenden UL-Versicherungsnehmer.
- 1.55 Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer in Bezug auf das zu übertragende UL-Geschäft durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

UL-Dienstleistungsvertrag

- 1.56 Damit das zu übertragende UL-Geschäft wie bisher geführt werden kann, schließen die LB und die SWE einen UL-Dienstleistungsvertrag. Im Rahmen dieses Vertrags unterstützt die LB nach der Übertragung das Box-Management und die Bepreisung von Fondsanteilen in Bezug auf die zu übertragenden UL-Policen.
- 1.57 Ich bin der Auffassung, dass mithilfe des UL-Dienstleistungsvertrags sichergestellt werden kann, dass die zu übertragenden UL-Policen nach der Übertragung in der gleichen Art und Weise fortgeführt werden wie vor der Übertragung.

Schlussfolgerung

- 1.58 Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die Versicherungsnehmer des zu übertragenden UL-Geschäfts durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Folgen der Übertragung für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer

- 1.59 Bei den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern wirkt sich die Übertragung auf Folgendes nicht aus:
- ihren Versicherer
 - die Verwaltung ihrer Policen
 - die mit ihren Policen zusammenhängenden Aufwendungen
 - die auf ihre Policen anfallenden Steuern
 - die Bedingungen ihrer Policen
 - die Ermittlung der Leistungen aus ihren Policen
 - die auf ihre Policen anwendbaren Kapitalmanagementvorschriften der SWL
 - die für ihre Policen geltenden Governance-Regelungen.
- 1.60 Die Rückversicherungsprämie, die dem Anlageanteil des zu übertragenden UWP-Geschäfts, einschließlich unverfallbarer Annuitäten, entspricht, wird von der SWE als FWH einbehalten. Im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz der SWL wird die SWE die FWH bis zu der ihr von der SWL geschuldeten Höhe einbehalten, um die Verbindlichkeiten gegenüber den zu übertragenden UWP-Versicherungsnehmern zu begleichen. Dies führt dazu, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die von den FWH gedeckt sind, vor den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern bedient werden. Da die zu übertragenden Versicherungsnehmer jedoch lediglich 2 % des gesamten Bestands der SWL ausmachen und die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SWL sehr gering ist, sind die Auswirkungen des Vorrangs der zu übertragenden Versicherungsnehmer auf die Leistungserwartungen der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz der SWL meiner Einschätzung nach unwesentlich.
- 1.61 Die Übertragung wirkt sich auf die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer, die Anleger des CM WPF sind, aus. Auf die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer, die nicht Anleger des CM WPF sind, (nachfolgend die „sonstigen nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer“) hat die Übertragung im Wesentlichen keine Auswirkungen. Im Folgenden fasse ich meine wesentlichen Erkenntnisse in Bezug auf diese nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer zusammen.

Nicht zu übertragende Versicherungsnehmer, die Anleger des CM WPF sind

- 1.62 Die Bedingungen der Policen von nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern, die Anleger des CM WPF sind, bleiben von dem Übertragungsplan unberührt. Die Governance-Regelungen und die Durchführung dieser Policen werden unverändert beibehalten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Ermessensspielräume des Managements in der SWL.
- 1.63 Solange der Rückversicherungsvertrag besteht, wird der CM WPF weiterhin als Einheit verwaltet und nicht in das zu übertragende und das nicht zu übertragende Geschäft aufgeteilt.

- 1.64 Bei einer Kündigung des Rückversicherungsvertrags muss der CM WPF zwischen der SWL und der SWE aufgeteilt werden. Ein Kündigungsbetrag wird unter Berücksichtigung der fairen Verteilung des Vermögens innerhalb des CM WPF und unter Aufsicht eines unabhängigen Aktuars und der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich und Luxemburg bestimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche Versicherungsnehmer, auch diejenigen, die weiterhin Anleger des CM WPF sind, fair behandelt werden.
- 1.65 Ich bin der Auffassung, dass die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer, die Anleger des CM WPF sind, durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Sonstige nicht zu übertragende Versicherungsnehmer

- 1.66 Zu den sonstigen nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern zählen die meisten Versicherungsnehmer des UL-Geschäfts und des *Non-Profit*-Geschäfts innerhalb des kombinierten Non-Profit-Fund sowie sämtliche Versicherungsnehmer, die Anleger des SW WPF sind. Die zu übertragenden UL-Versicherungsnehmer des UL-Geschäfts innerhalb des kombinierten Non-Profit-Fund stellen einen unwesentlichen Anteil dar und repräsentieren 0,4 % der UL-Verbindlichkeiten nach bestmöglicher Schätzung des kombinierten Non-Profit-Fund.
- 1.67 Der Übertragungsplan und die verbundenen Vereinbarungen werden vom SW WPF unabhängig sein. Daher werden die Leistungserwartungen und die vertraglichen Rechte der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer, die Anleger des SW WPF sind, von der Übertragung nicht berührt werden.
- 1.68 Die Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen, in die die zu übertragenden UL-Policen investieren, stehen ausschließlich diesen Policen zur Verfügung. Daher wird sich die Übertragung nicht auf die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer des kombinierten Non-Profit-Fund auswirken.
- 1.69 Ich bin der Auffassung, dass die sonstigen nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Schlussfolgerung

- 1.70 Die einzige Änderung, die sich für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer aus dieser Übertragung ergibt, besteht in der Rangfolge, die im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz der SWL in Bezug auf die FWH für das zu übertragende Geschäft gilt. Allerdings halte ich die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SWL für gering und ausgehend von meinen vorstehenden Erläuterungen bin ich der Auffassung, dass die Auswirkungen auf die Leistungen an die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer unwesentlich sein werden. Insgesamt bin ich der Auffassung, dass die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Information der Versicherungsnehmer über die Übertragung

- 1.71 Die zu übertragenden Versicherungsnehmer erhalten ein Informationspaket für Versicherungsnehmer, sofern die betroffenen Versicherungsnehmer dem nicht widersprochen haben. Das Informationspaket für Versicherungsnehmer ist auf Deutsch, Englisch, Italienisch und Französisch erhältlich.
- 1.72 Der Übertragungsplan und der Bericht werden außerdem auf Anfrage zur Verfügung gestellt und können auf folgenden Seiten heruntergeladen werden: www.scottishwidows.co.uk, www.clericalmedical.com/de, www.clericalmedical.com/austria und www.clericalmedical.com/it.
- 1.73 Ich habe die Informationen über die Übertragung geprüft und mich davon überzeugt, dass sie angemessen, klar formuliert und nicht irreführend sind.

Rechte von Versicherungsnehmern, die der Übertragung nicht zustimmen

- 1.74 Versicherungsnehmer, die der Meinung sind, dass ihnen durch die Übertragung Nachteile entstehen, können gegenüber der SWL, der Kanzlei Herbert Smith Freehills (Rechtsanwälte der SWL) oder dem obersten Gericht Einspruch einlegen. In einem ergänzenden Bericht werde ich diese Einsprüche sowie aktualisierte Finanzinformationen und sonstige Informationen, die ggf. erst nach der Erstellung dieses Berichts bekannt werden, in mein abschließendes Fazit hinsichtlich der Angemessenheit der Übertragung einfließen lassen.

Folgen der Übertragung für den derzeitigen externen Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts

- 1.75 SWL bedient sich bei der Verwaltung ihres Geschäfts, einschließlich des zu übertragenden Geschäfts, eines Rückversicherers und hat mit diesem mehrere Rückversicherungsvereinbarungen geschlossen. Die zwei Verträge, die hinsichtlich des zu übertragenden Geschäfts mit der Swiss Re geschlossen wurden, werden zum Stichtag auf die SWE übertragen. Sämtliche zum Stichtag geltenden Bedingungen der

Rückversicherungsvereinbarungen bleiben von der Übertragung unberührt. Ich bin der Auffassung, dass die Folgen der Übertragung für den externen Rückversicherer von SWL und für seine Vereinbarungen über das zu übertragende Geschäft nicht wesentlich sein werden.

Gesamtfazit

- 1.76 Insgesamt habe ich mich davon überzeugen können, dass weder die Leistungen an die Versicherungsnehmer noch die Sicherheit der Versicherungsleistungen an die Versicherungsnehmer der SWL und der SWE durch den Übertragungsplan wesentlich beeinträchtigt werden, und ich sehe keinen Grund, warum der Übertragungsplan nicht genehmigt werden sollte.

Tim Roff FIA
Partner
Grant Thornton UK LLP

25. Oktober 2018